



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat

Kontakt:
Urs Preuss, Betriebsökonom FH
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 52 14
Fax +41 43 259 51 02
urs.preuss@gd.zh.ch

167-2014 / 985-08-2015 / UP

An die politischen Gemeinden
des Kantons Zürich sowie
die betroffenen Verbände
gemäss Verteiler

24. August 2015

Normdefizite 2016 / Vermittlung und Finanzierung von Ersatzangeboten

Sehr geehrte Damen und Herren

Normdefizite 2016 und Rechnungslegung

Wir informieren Sie über die Entwicklung der Normkosten für Pflegeleistungen und die sich daraus ergebenden Normdefizite für das Jahr 2016. Sie finden diese Angaben in den Beilagen 1 und 2. Diese wurden auf der Basis der SOMED- und Spitex-Statistiken 2014 berechnet. Die Datenqualität in den Statistiken hat sich dieses Jahr noch einmal wesentlich verbessert. Wir danken an dieser Stelle den Institutionen, Organisationen und Pflegefachpersonen für ihren Einsatz und ihre Mitarbeit.

Die im letztjährigen Schreiben zu den Normdefiziten 2015 kommunizierten Regelungen zur Rechnungslegung gelten auch für das Jahr 2016 unverändert weiter.

Versorgungslücken: Vermittlung und Finanzierung von Ersatzangeboten

Die Erfahrungen mit der Umsetzung der 2011 in Kraft getretenen Neuordnung der Pflegefinanzierung sind aus Sicht der Gesundheitsdirektion grundsätzlich positiv. Es hat sich aber gezeigt, dass noch nicht alle Gemeinden die notwendigen Pflegeleistungen anbieten. Versorgungslücken bestehen insbesondere bei palliativen Pflegeleistungen, die über die palliative Grundversorgung hinausgehen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um nicht alltägliche technische Pflegeleistungen oder Leistungen in besonders anspruchsvollen Situationen, für welche die von der Gemeinde beauftragte Institution (Spitex oder Pflegeheim) nicht die notwendigen Voraussetzungen mit sich bringt. Oftmals stehen aber auch temporär nicht genügend Kapazitäten zur Verfügung. In diesen Situationen (vgl. Beispiele in Beilage 3) sind die Gemeinden nach dem Pflegegesetz gleichwohl für eine bedarfs- und fachgerechte Versorgung verantwortlich. In diesem Zusammenhang rege ich an, dass die Gemeinden auch für diese besonderen Situationen einen geeigneten Leistungserbringer beauftragen.

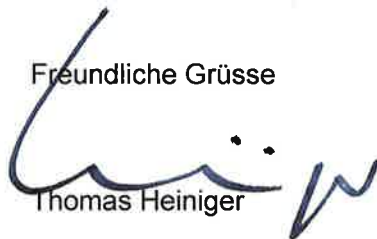
Fehlt eine Leistungsvereinbarung, hat die Gemeinde ein entsprechendes Ersatzangebot zu vermitteln (im ambulanten Bereich innert 24 Stunden) und auch anfallende Mehrkosten zu übernehmen. Die Vermittlung eines Ersatzangebotes setzt aber voraus, dass die pflegebedürftige Person oder der Zuweiser im Bedarfsfall zuerst die Gemeinde anfragt. Kann die Gemeinde kein angemessenes Ersatzangebot vermitteln und sucht die pflegebedürftige Person oder der Zuweiser selbst einen geeigneten Leistungserbringer, hat die Gemeinde



auch über dem Normdefizit liegende Kosten eines anderen, nach KVG zugelassenen Leistungserbringers zu übernehmen.

Weitergehende Informationen finden Sie in Beilage 4.

Freundliche Grüsse



Thomas Heiniger

Geht an:

- Politische Gemeinden des Kantons Zürich
- Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich
- Curaviva Kanton Zürich
- Verband Zürcher Krankenhäuser
- senesuisse
- Spitex Verband Kanton Zürich
- Association Spitex privée Suisse ASPS
- Schweiz. Berufsverband der Pflegefachfrauen/ -männer SBK, Sektion ZH, GL, SH
- Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA
- Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz
- Dachverband der schweizerischen Patientenstellen DSVP
- Per E-Mail: Listenspitäler mit Standort Kanton Zürich sowie ausserkantonale Rehabilitationskliniken gemäss Zürcher Spitalliste Rehabilitation

Kopie an:

- Sozialamt des Kantons Zürich
- Gemeindeamt des Kantons Zürich
- Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK

Beilagen

- Beilage 1: Normdefizite 2016 für Alters- und Pflegeheime
- Beilage 2: Normdefizite 2016 für ambulante Pflegeleistungen
- Beilage 3: Beispiele möglicher Versorgungslücken
- Beilage 4: Rechtsgrundlagen und weitere Unterlagen zur Pflegefinanzierung

Beilage 1: Normdefizite 2016 für Alters- und Pflegeheime

Pflegestufe (Art. 7a KLV)	Normkosten pro Pflege-tag * (Fr.)	Normdefizite pro Pflege-tag (Fr.)
Stufe 01 (a)	14.76	0.00
Stufe 02 (b)	42.86	3.25
Stufe 03 (c)	70.97	22.35
Stufe 04 (d)	99.08	41.50
Stufe 05 (e)	127.18	60.60
Stufe 06 (f)	155.29	79.70
Stufe 07 (g)	183.40	98.80
Stufe 08 (h)	211.51	117.90
Stufe 09 (i)	239.61	137.00
Stufe 10 (j)	267.72	156.10
Stufe 11 (k)	295.83	175.25
Stufe 12 (l)	323.93	194.35

*) Die Normkosten pro Pflege-tag basieren auf den Normkosten von Fr. 1.4054 pro Leistungsminute. Die Zunahme der Normkosten pro Leistungsminute gegenüber dem Vorjahr beträgt 3.2%.

Beilage 2: Normdefizite 2016 für ambulante Pflegeleistungen

Normdefizite 2016 für beauftragte Spitex-Organisationen

Leistungsart (Art. 7a KLV)	Normkosten pro Pflege-stunde * (Fr.)	Normdefizite pro Pflege-stunde ** (Fr.)
a) Abklärung, Beratung und Koordination	154.48	74.70
b) Untersuchung und Behandlung	148.22	82.80
c) Grundpflege	132.24	77.65

Normdefizite 2016 für nicht beauftragte Spitex-Organisationen

Leistungsart (Art. 7a KLV)	Normkosten pro Pflege-stunde (Fr.)	Normdefizite pro Pflege-stunde ** (Fr.)
a) Abklärung, Beratung und Koordination	103.74	23.95
b) Untersuchung und Behandlung	98.10	32.70
c) Grundpflege	83.43	28.85

Normdefizite 2016 für selbstständig erwerbende Pflegefachpersonen

Leistungsart (Art. 7a KLV)	Normkosten pro Pflege-stunde *** (Fr.)	Normdefizite pro Pflege-stunde ** (Fr.)
a) Abklärung, Beratung und Koordination	128.29	48.50
b) Untersuchung und Behandlung	115.32	49.90
c) Grundpflege	92.03	37.45

*) Die gesamte Zunahme der Vollkosten über alle Leistungsarten beträgt gegenüber dem Vorjahr rund 6%. Teilweise lässt sich diese Zunahme durch den Wechsel der abzurechnenden Zeiteinheiten von 15 auf 5 Minuten begründen: Dies hat zur Folge, dass sich die verrechneten Stunden gegenüber dem Vorjahr reduziert haben und somit die Kosten pro verrechnete Leistungsstunde gestiegen sind.

**) Die Normkosten und Normdefizite sind vor Abzug der Patientenbeiträge berechnet. Bei der Rechnungsstellung an die Gemeinden sind zur Berechnung der zu zahlenden Restkosten die effektiv in Rechnung gestellten Patientenbeiträge in Abzug zu bringen.

***) Teilweise lässt sich die Zunahme bei den Normkosten pro Leistungsstunde durch den Wechsel der Abrechnungseinheiten von 15 auf 5 Minuten begründen.



Beilage 3: Beispiele möglicher Versorgungslücken

Mögliche Versorgungslücken, bei denen Ersatzangebote zu vermitteln und von den Gemeinden zu finanzieren sind:

<p>Nicht-alltägliche technische Pflegeleistungen Diese Leistungen gehören zum Spektrum der Pflegeleistungen gemäss Pflegegesetz, werden aber vom beauftragten Leistungserbringer nicht regelmässig durchgeführt bzw. weist der für deren Erbringung beauftragte Leistungserbringer nicht die notwendige Kompetenz auf.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Installation und Betrieb von patientengesteuerten Schmerzpumpen- Parenterale Medikamentenzufuhr über subkutane, intravenöse Kanülen oder über Port a Cath, inkl. Einlegen von Port-Nadeln- Durchführung einer palliativen Sedation- Komplexe oder zeitintensive Wundbehandlungen (VAC Verband, palliative Wundbehandlung etc.)- Komplexe Stomatherapie (Irrigation, Stoma-Einläufe, suprapubischer Katheterwechsel etc.)
<p>Pflegeleistungen in besonders anspruchsvollen Situationen Diese Leistungen erfordern vom beauftragten Leistungserbringer besondere fachliche Kenntnisse oder es besteht eine Gefahr für die Sicherheit des Pflegepersonals.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Menschen in komplexen palliativen Situationen- Schwerkranke Kinder- Verhaltensauffällige (aggressive) psychisch kranke Menschen- Demenzerkrankte Menschen in instabilem Zustand oder mit herausforderndem Verhalten- Menschen in stabilen Pflegesituationen, die beatmet werden müssen- Medizinisch indizierte 1:1 Pflege und Betreuung
<p>Kapazitätsmangel</p>	<ul style="list-style-type: none">- Die von den Gemeinden angebotenen Pflegekapazitäten sind vollständig ausgelastet.



Beilage 4: Rechtsgrundlagen und weitere Unterlagen zur Pflegefinanzierung

1. Rechtsgrundlagen

- Pflegegesetz Kanton Zürich
http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/erlass.html?Open&Ordnr=855.1
- Verordnung über die Pflegeversorgung
http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/erlass.html?Open&Ordnr=855.11
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV (Pflegeleistungen: Art. 7)
<https://www.admin.ch/ch/d/sr/8/832.112.31.de.pdf>

2. Zugelassene Leistungserbringer

- Ambulante Leistungserbringer (Spitex-Institutionen und selbständig erwerbende Pflegefachpersonen)
www.gd.zh.ch/spitex
- Stationäre Leistungserbringer
www.gd.zh.ch/heime

3. Weitere Informationen zur Pflegefinanzierung Kanton ZH

- Informationsbroschüre für Patientinnen, Patienten und Angehörige
www.gd.zh.ch/pflegefin